

Ausfertigung

(2 B) 53 Ss-OWi 493/13 (237/13) Brandenburgisches Oberlandesgericht
53 Ss-OWi 493/13 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
66 OWi 68/13 Amtsgericht Cottbus
1700 Js-OWi 9445/13 Staatsanwaltschaft Cottbus



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Bußgeldsache

g e g e n

- Nebenbeteiligte -

Verteidiger: Rechtsanwalt Holger Scharmach,
Burgstraße 17, 03046 Cottbus,

w e g e n Ordnungswidrigkeit nach dem BbgNatSchG

hat der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Senat für Bußgeldsachen durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht und
die Richterin am Landgericht

am **28. April 2015**

b e s c h l o s s e n :

Auf die Rechtsbeschwerde der Nebenbeteiligten wird das Urteil des Amtsgerichts Cottbus vom 27. Juni 2013 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Cottbus zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht Cottbus hat die Beschwerdeführerin als Nebenbeteiligte mit Urteil vom 27. Juni 2013 wegen „Verletzung der Aufsichtspflicht durch ihren Geschäftsführer, durch welche 59 geschützte Bäume widerrechtlich gefällt wurden“ auf Grundlage der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus zu einer Geldbuße in Höhe von 7.000,00 Euro verurteilt.

Dagegen hat die Nebenbeteiligte Rechtsbeschwerde eingelegt und diese rechtzeitig mit Schriftsatz ihres Verteidigers begründet. Sie rügt die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere entsprechend den § 79 Abs. 3 OWiG, §§ 341, 344, 345 StPO form- und fristgerecht angebracht worden. Sie ist mit der Sachrüge begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

1. Soweit eine Tatzeit in den Urteilsfeststellungen nicht benannt wurde, ist dies durch die ausreichende Individualisierung der Tat in den Feststellungen durch Benennung des Tatorts, des Tatbeteiligten und der Tathandlung und im Hinblick auf die Benennung der Tatzeit im Bußgeldbescheid ausnahmsweise unschädlich (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 57. Aufl. § 267 Rz. 5, § 200 Rz. 7).

2. Die nur lückenhaften Feststellungen belegen die Widerrechtlichkeit der Fällung von 59 Bäumen nicht. Sie lassen schon nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen, welche der dort bezeichneten Bäume geschützt und damit taugliches Tatobjekt waren.

Ob einer der gefälltten Bäume unter den Schutzbereich der Cottbusser Baumschutzsatzung fällt, richtet sich nach § 3 der Cottbusser Baumschutzsatzung (CBSchS) in der Fassung vom 27. Februar 2013, die gemäß § 10 CBSchS seit dem Tag ihrer Bekanntmachung, dem 23. März 2013 gilt. Zwar findet vorliegend grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 OWiG die zur Tatzeit geltende Fassung der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus vom 26. März 2003 Anwendung. Etwas anderes gilt jedoch gemäß § 4 Abs. 3 OWiG, wenn – wie hier hinsichtlich des Schutzgutes – noch vor der Entscheidung eine Änderung eintritt und die geänderte Fassung die mildere Regelung enthält.

Gemäß § 3 Abs. 1 CBSchS der maßgeblichen Fassung vom 27. Februar 2013 fallen Laubbäume – mit Ausnahme von Pappeln – ab einem Stammumfang von 60 cm bzw. Obstbäume und die Gemeine Kiefer ab einem Stammumfang von 100 cm unter den Schutzbereich der Satzung, wobei der Stammumfang in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden zu messen ist (§ 3 Abs. 2 CBSchS in der Fassung vom 27. Februar 2013).

Nach den getroffenen Feststellungen entspricht ein erheblicher Teil der aufgeführten Bäume (Baum-Nrn. 19, 22, 24, 28, 30, 31, 44, 47, 48, 49, 56, 57) aufgrund des dort festgestellten Stubbenumfangs, der dem Stammumfang offenbar gleichgesetzt wurde, nicht den dargelegten Voraussetzungen. Hinsichtlich zahlreicher weiterer Bäume (Nrn. 1 bis 15, 18, 29, 38, 39, 40, 43, 45, 51 bis 55) ist dies unklar, weil eine Messung des Baumumfangs in der vorgesehenen Höhe nicht dargelegt oder teilweise nur ungenau zwischen den verschiedenen Stubbenumfängen unterschieden wurde (Nrn. 1 bis 15, 52 bis 55). Die unter Nr. 58 genannte Pappel unterfällt ohnehin nicht mehr dem Schutzbereich der Cottbusser Baumschutzsatzung. Dass es sich bei den festgestellten Bäumen um Ersatzpflanzungen handelte, für die ein geringerer Stamm-

umfang ausreichend gewesen wäre (vgl. § 3 Abs. 1 Buchstabe d CBSchS i.d.F. vom 27. Februar 2013), weisen die Urteilsgründe nicht aus.

Da durch die Anzahl der gefälltten Bäume auch der Schuldumfang bestimmt wird, beruht das Urteil auf den insoweit lückenhaft getroffenen Feststellungen.

3. Ergänzend merkt der Senat an, dass auch die Beweiswürdigung lückenhaft ist, soweit das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für einen Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 3 (a) CBSchS i.d.F. vom 27. Februar 2013 in Verbindung mit § 2 LWaldG verneint wurde. Abzustellen ist gemäß § 4 Abs. 3 OWiG auf die geänderte Baumschutzsatzung, da diese die insoweit günstigere Regelung enthält.

Das Amtsgericht hat die Waldeigenschaft der abgeholzten Fläche mit der Begründung verneint, dass „es sich, wie auch nach den auf den Fotos nur noch erkennbaren Stubben, um einzelne Baumgruppen in bebautem Gebiet gehandelt [habe], nämlich auf einer mit PKW-Garagen und Zufahrten bebauten Fläche, welche zwischen anderen Häusern und bebauter Gewerbefläche“ liege. Die hierfür einzig als Beweismittel herangezogenen Lichtbilder ermöglichen aufgrund ihrer begrenzten Aussagekraft nicht die gebotene revisionsrechtliche Überprüfung.

Wald i.S.d. § 2 LWaldG können auch Flächen im bebauten Gebiet sein (vgl. OVG Münster, NVwZ 1998 S. 1048 f.). Auf eine Mindestgrundfläche des bestockten Bereichs stellt das LWaldG zwar nicht ab, eine solche ist aber jedenfalls bei einer Größe ab 0,2 ha anzunehmen (vgl. Koch, LWaldG, § 2 Rz. 3.1.2.3. m.w.N.). Dabei können auch verwilderte Grundstücke als Waldgrundstücke anzusehen sein, auf die Entstehung der Flächenbestockung kommt es nicht an (vgl. OVG Münster a.a.O. m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Januar 2014 – OVG 11 N 25.13 -, zit. nach juris). Der für die Beurteilung der Waldeigenschaft maßgebliche Gesamteindruck ist zudem nicht auf ein bestimmtes Grundstück beschränkt, sondern kann mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken umfassen (vgl. Koch, LWaldG, § 2 Rz. 3.1.2.2. m.w.N.). Unterbrechungen des Zusammenhangs sind unschädlich, wenn die räumliche Entfernung es zulässt und bei einer flächenhaften Betrachtung eine Zusammengehörigkeit anzunehmen ist, so dass auch bei einem lichten Bestand Wald i.S.d. § 2 LWaldG vorliegen kann (vgl. Koch a.a.O. m.w.N.). Indizien für die Beurteilung der

Waldeigenschaft sind u.a. die Dichte des Baumbestandes, etwaiges Unterholz sowie der Grad der Kronenüberschirmung (vgl. Koch a.a.O. m.w.N.).

Allein durch die Betrachtung der Lichtbilder, auf die gemäß § 267 Abs. 1 Satz 4 StPO verwiesen worden ist, ergibt sich kein aussagekräftiger Eindruck der Grundstückssituation. Diese einzelnen Lichtbilder sind nicht geeignet, ein ausreichendes örtliches Gesamtbild zu vermitteln, weil sie ersichtlich nur ausgewählte Bereiche des betroffenen Grundstücks abbilden, ohne dass sich erschließt, in welchem räumlichen Zusammenhang die jeweils abgebildeten Teilbereiche zueinander stehen. Sie vermitteln lediglich einen ausschnittshaften, rudimentären Eindruck der Örtlichkeit, aber keinen Gesamtüberblick über das Grundstück und dessen Dimensionen. Sie tragen nicht die Feststellung des Tatgerichts, die gefälltten Bäume hätten in vereinzelt Gruppen ohne erkennbaren Zusammenhang gestanden, sondern lassen auch den gegenteiligen – nicht gezogenen – Schluss zu, dass es sich um eine Waldfläche im Sinne von § 2 LWaldG handelte.

4. Die Urteilsgründe enthalten schließlich keine Ausführungen dazu, ob dem Geschäftsführer der Nebenbeteiligten ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zur Last gelegt wird, was sich auch dem Sinngehalt der Urteilsgründe nicht nachvollziehbar und widerspruchsfrei entnehmen lässt. Allein aus der Feststellung, der Geschäftsführer der Nebenbeteiligten habe die Fällung der Bäume angeordnet, folgt noch kein vorsätzliches Handeln. Ein solches kann nur bejaht werden, wenn dieser eine Genehmigungspflicht zumindest billigend in Kauf genommen hätte. Hierzu verhält sich das angefochtene Urteil jedoch nicht. Mangels Feststellung der Begehungsform sind die Erwägungen zur Bußgeldzumessung schon im Hinblick auf § 17 Abs. 2 OWiG lückenhaft. Das Tatgericht lässt darüber hinaus rechtsfehlerhaft gänzlich offen, welchen Strafraumen es der Strafzumessung zugrunde gelegt hat. Der allgemeine Verweis auf § 17 OWiG ist unzureichend.

5. Zur weiteren Sachbehandlung merkt der Senat an, dass der in dem angefochtenen Urteil gewählte Tenor unzutreffend ist. Eine Verurteilung wegen Verletzung von Aufsichtspflichten gemäß § 130 OWiG (ggf. i.V.m. § 30 Abs. 4 OWiG) sollte offenbar nicht erfolgen, was sowohl der Liste der angewandten Vorschriften als auch den Urteilsfeststellungen, die ein aktives Tun des Geschäftsführers der Nebenbeteiligten beschreiben, zu entnehmen ist.

